

47. Kommt die Vorschrift des § 2325 Abs. 3 BGB., wonach über zehn Jahre zurückliegende Schenkungen unberücksichtigt bleiben, auch dem Beschenkten zugute?

BGB. §§ 2325, 2329.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 16. Januar 1913 i. S. B. R. (R.) w. G. M. (Bekl.). Rep. IV. 504/12.

I. Landgericht Duisburg.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Die Frage wurde bejaht aus folgenden Gründen:

„Beide Vorderrichter haben die erhobene Pflichtteilergänzungsklage auf Grund von § 2325 Abs. 3 BGB. abgewiesen, weil unstrittig zur Zeit des Erbfalls bereits mehr als zehn Jahre seit der Leistung des verschenkten Gegenstandes verstrichen waren. Die Revision versucht vergeblich auszuführen, daß sich die angezogene Gesetzesvorschrift auf den gegen den Erben erhobenen Pflichtteilergänzungsanspruch beschränke, daß sie aber gegenüber dem aus § 2329 BGB. belangten Beschenkten — darum handelt sich's im Streitfalle — keine Anwendung zu finden habe.

Bereits in dem Bd. 58 S. 124 Entsch. des RG.'s in Zivils. abgedruckten Senatsurteil ist dargelegt, daß der gegen den Beschenkten erhobene Anspruch nach wie vor Ergänzungsanspruch bleibt und lediglich nach Art und Umfang, nicht aber seinem Grunde nach eine Änderung erleidet. Dies ergibt sich schon äußerlich aus der Stellung, die dem § 2329 BGB. inmitten des von Pflichtteil und von der Pflichtteilergänzung handelnden Abschnitts zugewiesen ist, wie denn auch der folgende § 2330 unterschiedslos auf die vorangegangenen Vorschriften der §§ 2325 bis 2329 Bezug nimmt. Auch sachlich

steht § 2329 mit den von der Ergänzungspflicht des Erben handelnden §§ 2325 bis 2328 im engsten Zusammenhang, indem er den Beschenkten nur ausnahmsweise, „soweit der Erbe nicht verpflichtet ist“ und nur „wegen des fehlenden Betrags“ haften läßt. Darüber, ob und inwieweit der Erbe verpflichtet ist und nach welchen Grundsätzen der fehlende Betrag zu ermitteln sei, gibt § 2329 selbst überhaupt keinen Aufschluß. Wenn der Gesetzgeber bei dieser Ermittlung die länger als zehn Jahre vor dem Erbfall zurückliegenden Schenkungen dem Erben gegenüber ausgeschlossen wissen will, so muß dies auch dem Beschenkten zugute gehen, der erst an zweiter Stelle und häufig nur für einen Teil der an sich dem Erben obliegenden Pflichtteils-ergänzung aufzukommen hat. Dafür, daß der Beschenkte strengeren Bestimmungen zu unterstellen wäre, als der Erbe, bietet das Gesetz keinen Anhalt. Es begünstigt im Gegenteil den Beschenkten, insofern es ihn nur nach Bereicherungsgrundsätzen haften läßt, in § 2329 Abs. 2 ihm ein Ablösungsrecht einräumt und in § 2332 Abs. 2 ihn bei Regelung des Laufes der Verjährungsfrist bevorzugt. Endlich ist aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes hervorzuheben, daß die Identität des gegen den Erben und des gegen den Beschenkten erhobenen Anspruchs in § 2014 des ersten Entwurfs besonders deutlich zum Ausdruck gebracht war. Danach sollte der Beschenkte dem Pflichtteilsberechtigten „wegen dessen Anspruchs auf den außerordentlichen Pflichtteil“ verpflichtet sein. Daß der Anspruch gegen den Beschenkten nur zur Durchführung des Anspruchs auf Erhöhung des ordentlichen Pflichtteils dienen sollte, wurde auch bei den Kommissionsberatungen anerkannt (Prot. Bd. 5 S. 593); gewissen Bedenken gegenüber wurde ausdrücklich betont, daß sie durch die beschlossene, dem jetzigen § 2325 Abs. 3 entsprechende zeitliche Beschränkung genügend abgeschwächt seien (Prot. Bd. 5 S. 595 verb. mit S. 582/583 und § 2298 der Reichstagsvorlage).

Die Revision glaubt die Anwendbarkeit des § 2325 Abs. 3 BGB. deshalb verneinen zu dürfen, weil § 2329 dem Beschenkten die Herausgabe des Geschenks nach den Vorschriften über die Herausgabe der ungerechtfertigten Bereicherung auferlegt. Für die Frage der Bereicherung aber sei gleichgültig, wann das empfangene Geschenk seinem Vermögen zugeflossen sei. Allein die im Gesetz auch sonst häufig wiederkehrende Verweisung auf Bereicherungsgrund-

fänge (so z. B. §§ 323, 327, 682, 684, 852, 951, 977, 993, 1455, 1973, 2021, 2196, 2287 BGB.) dient überall nicht dazu, die Tatbestände zu bestimmen, wodurch eine Herausgabepflicht erzeugt wird. Auch der recht eigentlich von der Bereicherung handelnde § 818 tut dies nicht, der Gegenstand der Herausgabepflicht (das Erlangte, das Geleistete) wird vielmehr durch §§ 812 bis 817 BGB. bestimmt. Die Bezugnahme auf Bereicherungsgrundsätze dient nur dazu, den Umfang einer als bereits vorhanden angenommenen Herausgabepflicht zu begrenzen. Und zwar regelmäßig in der Absicht, den Herausgabepflichtigen damit günstiger zu stellen, als sonst dem strengen Rechte entsprechen würde. § 2329 BGB. besagt mithin nicht mehr, als daß der Beschenkte, wenn und soweit er herausgabepflichtig ist, nur die noch vorhandene Bereicherung herauszugeben habe. Dagegen, daß er auch weiter als zehn Jahre vor dem Erbfall zurückliegende Schenkungen herauszugeben habe, ist er bereits durch § 2325 Abs. 3 BGB. sichergestellt.“